



25.03.2024 – Entwurf Musterstellungnahme, verabschiedet durch die KBGB am 13. März 2024. Unterbreitung an den SBBK-Vorstand am 25. April 2024.

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

STELLUNGNAHME VON: Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen (LKB)

Name / Firma / Organisation / Amt : Lehrpersonenkonferenz Kanton Zürich (www.lkbzh.ch)
Kontaktperson : Andreas Atzenweiler (andreas.atzenweiler@lkbzh.ch); Mirko Marsano (mirko.marsano@lkbzh.ch); Annakathrin Frick (annakathrin.frick@lkbzh.ch)
Datum : 2. Mai 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die **Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen im Kanton Zürich (LKB)** hat in der Vernehmlassungsphase die Gelegenheit erhalten, in dieser Angelegenheit Stellung zu beziehen – besten Dank. Vor dem Hintergrund der aktuellen Erfahrungen aus der KV-Reform bedauern wir sehr, dass bei diesem nationalen Projekt bisher ein Mitdenken oder Mitsprechen der Lehrerschaft an der Basis nicht möglich war. Die Möglichkeit zu einem breiteren Einbezug und Mitarbeit von erfahrenen Lehrpersonen des Fachs hätten wir uns gewünscht. Unsere Ausgangsposition wird durch die kurze Vernehmlassungsfrist der Mindestdauer von drei Monaten zusätzlich erschwert, vor allem in Anbetracht der umfassenden und wichtigen Reform für dieses Fach, dem vor wenigen Jahren die Abschaffung drohte.

Allgemein positiv bewerten wir...

- dass der **ABU nicht abgeschafft worden ist und als eigenständiges Fach bestehen bleiben soll.**
- dass der **ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans erhalten geblieben ist.**
- dass der Lernbereich **«Sprache und Kommunikation» gestärkt werden soll.**
- dass der **Rahmenlehrplan zukünftig in kurzen und regelmässigen Zyklen überarbeitet werden soll, um auf Megatrends eingehen zu können.**

Allgemein negativ bewerten wir...

- dass die **Zusammensetzung der mitarbeitenden Personen der Kommission zur Überarbeitung zukünftiger RLP nicht mehr definiert ist.**
- dass die **Schlussprüfung (als drittes Referenzmittel nebst der bisherigen Note der Vertiefungsarbeit und der Erfahrungsnote) ersatzlos abgeschafft werden soll und eine Begründung zur Abschaffung der Schlussprüfung im «Erläuternden Bericht» gänzlich fehlt.**
- dass **sämtliche Korrekturarbeiten einer Schlussarbeit (bisherige VA) inkl. Prüfungsgespräche neu von zwei Lehrpersonen vorgenommen werden sollen, was organisatorisch mit allfälligen Schwierigkeiten (Unterrichtsausfall, unbeaufsichtigte Klassen, Mehrkosten) verbunden sein kann.**

Begründungen

Der Rahmenlehrplan wird neu mehr Gewicht haben und zu mehr Verbindlichkeit führen. Mit dem geplanten Überarbeitungszyklus von 7 Jahren kann zukünftig rascher auf Megatrends in der Gesellschaft eingegangen werden. Allerdings fehlt gegenüber geltendem Recht in der «nVMAB» die genaue Angabe, in welcher Form die Kommission konstituiert werden soll. → **Als Vertretung der Berufsfachschullehrpersonen im Kanton Zürich wollen wir, dass ABU-Lehrpersonen auch zukünftig in der Kommission zur Überarbeitung des RLP Einsitz haben dürfen!**

Durch die geplante Veränderung besteht im Fach ABU für Lernende neu eine erhöhte persönliche Abhängigkeit in der Beurteilung von ausschliesslich zwei Lehrpersonen. Die bisherigen Schlussprüfungen wurden jährlich von schulinternen Arbeitsgruppen erstellt und von der Prüfungskommission überprüft. Die von den Lernenden gelösten Schlussprüfungen wurden anschliessend von einer Vielzahl von Personen korrigiert. → **Die ersatzlose Abschaffung der Schlussprüfung ABU kann eine objektive und sachliche Bewertung gefährden, ebenso wie die allgemeine Prüfpraxis, welche massgeblich durch die Form des QVs**



beeinflusst ist.

Für den Erhalt einer Ausbildung mit eidgenössischem Abschluss sowie auch der Möglichkeit des prüfungsfreien Zutritts an die BM2 soll eine übergeordnete Instanz die Ausbildungsqualität messen und überprüfen können. Aus Sicht der Lernenden birgt die Abschaffung einer abschliessenden Ausbildungsprüfung eine gewisse Freiheit (Disziplin, Absenzen). → **Die Diskrepanz der Wertung zwischen berufskundlichen Fächern mit Fallnoten und ABU dürfte mit dem Wegfall einer abschliessenden Prüfung weiter zunehmen.** Die neue Rechtslage soll gemäss LKB zumindest so sein, dass die Möglichkeit besteht, bei der Schaffung von kantonalen Schullehrplänen auch kantonale Schlussprüfungen durchführen zu können.

Zudem galt bisher, dass in einer Vertiefungsarbeit ein Lernender die Auseinandersetzung mit dem Fachgebiet aufzeigen und in der anschliessenden Präsentation seine Präsentationskompetenz unter Beweis stellen sollte. Neu müsste der Lernende mit den zwei anwesenden Lehrpersonen im Fachgespräch sein Fachwissen unter Beweis stellen - wohl verstanden nur in mündlicher Form, was nicht als umfassend kompetenzorientiert bezeichnet werden kann. → **Auch wenn die Form der Schlussarbeit (ehem. Vertiefungsarbeit) noch nicht endgültig definiert ist, deutet vieles darauf hin, dass der Einfluss von KI nicht unerheblich ist und dringend berücksichtigt werden muss.**

Die Auflösung der Triade mit Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung bewirkt eine grosse Veränderung im Bildungswesen der Allgemeinbildung in der Schweiz. Obwohl gemäss "Review «Allgemeinbildung 2030»" keine gegenteiligen Forschungsergebnisse vorliegen, wird die bewährte Kombination aufgelöst und die Beurteilung dieses Fachs auf zwei Lehrpersonen reduziert. Das Verhältnis der Gewichtung von 50%: 50% der Schlussarbeit und der Erfahrungsnote finden wir ungünstig. Eine stark ungenügende Schlussarbeit kann Lernenden zum Verhängnis werden. Die Korrekturen von persönlichen schriftlichen Arbeiten fallen zudem erfahrungsgemäss unterschiedlich aus. → **Umso erstaunlicher – wenn nicht gar schockierend - ist es aus unserer Sicht, dass dieser wichtige Reformpunkt in keiner Weise begründet und erklärt wird – ein Kommentar im «Erläuternden Bericht» fehlt.**

Bestehende Unklarheiten:

nRLP, S. 11: Der Lernbereich „Sprache und Kommunikation“ berücksichtigt den «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) als Grundlage.

nRLP, S. 23: [...] der Schwierigkeitsgrad von Sprachhandlungsaufgaben wie Lernziel, Komplexität des Sprachmaterials, Aufgabenstellungen und die Sprachhandlungsbedingungen (Zeit, Hilfsmittel für den Aufbau von Sprachhandlungsfähigkeiten [Scaffolds] und Übungsmöglichkeiten) sind dem Lernniveau anzupassen.

→ **Die Tragweite/Auswirkungen dieser Phrasen sind unklar.**

nVMAB: Mit dem Wegfall von Art. 10, Abs. 6: «Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so ist sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen» ist unklar, was passiert, wenn Lernende keine Schlussarbeit (ehem. Vertiefungsarbeit) einreichen und ob diese zum QV in Berufskunde zugelassen werden oder nicht.

→ **Diesbezüglich fehlt eine Erklärung im «Erläuternden Bericht».**

Wunsch:

nRLP, S. 6: «Als Bestandteil der beruflichen Grundbildung trägt die Allgemeinbildung zudem zur Verwirklichung der Chancengerechtigkeit für alle Lernenden bei.»



→ Die LKB ist erfreut über diese Aussage des SBFI – stand doch vor einigen Jahren eine Abschaffung des Fachs «Allgemeinbildung» zur Diskussion. Wir wollen das SBFI nun dazu ermutigen, entsprechende wissenschaftliche Evidenz öffentlich zu nennen – die Bedeutung des Fachs soll ins Bewusstsein der Bevölkerung gelangen.

Wir hoffen, dass dieser Revisionsentwurf überdacht und überarbeitet wird - die Tragweite ist gross!

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 (nVMAB)	1-3	3. Abschnitt: Qualifikationsbereich Allgemeinbildung <i>Art. 5</i> Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ¹ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung jeder beruflichen Grundbildung. ² Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben. ³ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt mindestens 20 Prozent.	Das nVMAB soll um den Passus aus dem alten VMAB ergänzt werden: Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele des Rahmenlehrplans erreicht haben.
Art. 8 (nVMAB)	-	<i>Art. 8</i> Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.	Wir begrüßen die Ergänzung dieses Passus, um die gleiche Gewichtung von SuK und Ges zu stärken.
Art. 10 (VMAB)	6	⁶ Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.	Dieser Passus ist im nVMAB nicht mehr vorhanden. Laut Entwurf soll die Begründung im «Erläuternden Bericht» enthalten sein – dort ist jedoch keine Angabe zum Wegfall dieses Passus' zu finden. Im Sinne einer gleichen Handhabung in diesem Fall soll der Passus wieder in die nVMAB eingefügt werden.
Art. 9 (nVMAB)	1f	<i>Art. 9</i> Schlussarbeit ¹ Die Schlussarbeit findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt. ² Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten.	Sollte die Schlussarbeit weiterhin eine thematische Vertiefung beinhalten, kann auch am Begriff «Vertiefungsarbeit» festgehalten werden.



			<p>30-minütiges Gespräch: Wir begrüßen die Anwesenheit einer zweiten Person, erachten die Umsetzung jedoch aus organisatorischer Sicht als schwierig. Unbeaufsichtigte Klassen sollten vermieden werden.</p>
Art. 11 (VMAB)	1-5	<p>Art. 11 Schlussprüfung</p> <p>¹ Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt.</p> <p>² Sie stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.</p> <p>³ Sie kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.</p> <p>⁴ Der Schullehrplan regelt das Verfahren.</p> <p>⁵ Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.</p>	<p>Dieser gesamte Artikel wurde in der neuen Verordnung (nVMAB) weggelassen. <u>Somit wird die schriftliche Schlussprüfung abgeschafft</u>, was wir nicht als Stärkung des Allgemeinbildenden Unterrichts erachten.</p> <p>Wir sind für eine Beibehaltung der Schlussprüfung – oder einer alternativen Form – welche sicherlich noch kostengünstiger und effizienter gestaltet werden könnte. Der Artikel 11 aus der VMAB soll beibehalten werden.</p>
Art. 13 (VMAB)		<p>Art. 13 Wiederholungen</p> <p>¹ Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.</p> <p>² Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.</p> <p>³ Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.</p>	<p>Dieser Artikel wird im nVMAB ganz weggelassen. Dies bedeutet, dass Lernende die Schlussarbeit unendlich oft wiederholen können.</p> <p>Lernende sollten jedoch bei Wiederholung des QV weiterhin auf eigenen Wunsch das Anrecht auf einen Unterrichtsbesuch des letzten Schuljahres haben.</p> <p>Somit ist der Abs. 3 aus der VMAB wieder hinzuzufügen.</p>
Art. 13 (nVMAB)		<p>Art. 13</p> <p>¹ Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.</p>	<p>Wir begrüßen eine regelmässige Überprüfung seitens des SBFI. Es kann jedoch nicht sein, dass die Zusammensetzung der Kommissionen nicht festgelegt ist. Um die Qualität und die Breite der Teilhabe in der Kommission zu gewährleisten und einer willkürlichen oder gar zufälligen Besetzung vorzubeugen soll der Passus aus der VMAB hinzugefügt werden:</p> <p>² Die Kommission setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none">1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes;2 Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;3 Vertreterinnen oder Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt;2 Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht;2 Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschuldirektorenkonferenzen;3 Vertreterinnen oder Vertretern von Ausbildungsinstitutionen für Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	Kap. 2	Wir begrüßen die längst überfällige Revision. Das vom SBFI gewählte Vorgehen verhindert/erschwert den ABU-Lehrpersonen eine zeitnahe Einsichtnahme in die Änderungen durch die Revision aufgrund der gewählten Mindestdauer. Dazu kommt noch, dass die Vernehmlassung auf die Frühlingsferien vieler Berufsfachschulen fällt.	
4	Kap. 2.3	Wir begrüßen die Abschaffung der Vertiefungsarbeit in den 2-jährigen Grundbildungen. Wir verstehen nicht, wieso die Abschaffung der Schlussprüfung, als bedeutendste Massnahmen von allen, nicht im «Erläuternden Bericht» erwähnt und begründet wird. Was steht hinter den Überlegungen der Begleitgruppe? Was sind die Überlegungen des SBFI? Laut SVABU wollte ein Teil der parlamentarischen Kommission den ABU abschaffen. Ist die Vereinfachung eine weitere versteckte Sparmassnahme? Im Übrigen ist die Präzisierung der Schlussarbeit ungenau. Wir begrüßen die grundlegende Anwesenheit einer zweiten Lehrperson, erachten die Umsetzung jedoch aus organisatorischer Sicht als schwierig.	Die Kantone unterstützen die Schulen in der Überprüfung der festgelegten Kompetenzen des Rahmenlehrplans. 25 bis 35 Arbeitsstunden sollten in Anzahl Lektionen statt Stunden angegeben werden. Unbeaufsichtigte Klassen sollten vermieden werden.
5	Kap. 3.1 Art. 1	Wir begrüßen eine [...] «Mit den Zielen einer einheitlicheren Umsetzung der Allgemeinbildung..., die Komplexität in der Umsetzung zu reduzieren, wie auch die Allgemeinbildung zu stärken, sind entgegen der bisherigen Regelung Abweichungen	



		<p>von der Verordnung nicht mehr möglich.»</p> <p>Wir verstehen diesen Passus nicht, wie einerseits die Stärkung des ABU durch Verzicht von Sonderwegen in den einzelnen Berufen erzielt werden soll, v.a. wenn in der nVMAB die Zusammenarbeit zwischen ABU und BK ausgebaut werden soll.</p>	
5	Kap. 3.2 Art. 3	<p>Wir begrüßen die gleiche Gewichtung beider Lernbereiche.</p> <p>Die Gewichtung von 50% : 50% von Schlussarbeit und Erfahrungsnote finden wir ungünstig. Eine ungenügende Schlussarbeit kann Lernenden zum Verhängnis werden. Da die Korrekturen seitens der korrigierenden Lehrpersonen sehr individuell ausfallen, öffnet dies Tür und Tor für Willkür.</p>	
6	Kap. 3.2 Art. 4	<p>Es wird zwar vom «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) gesprochen. Welches die Zielkompetenzen und welches das Ziel bzw. die definierten Niveaus sind, wird aber nicht genannt.</p>	
6	Kap. 3.3 Art. 5	<p>Passus [...] «Die Leistungsbewertungen in den Semestern und die Schlussarbeit sind entsprechend zu konzipieren.»</p> <p>Dies interpretieren wir als Forderung nach einer Vereinheitlichung von gewissen Semesterprüfungen. Wir würden dies in Anbetracht der Abschaffung der Schlussprüfung begrüßen und uns auf kantonaler Ebene auch eine Weiterentwicklung entsprechender digitaler Übungs- und Prüfplattformen wünschen.</p>	<p>«Die Leistungsbewertungen in den Semestern und die Schlussarbeit sind entsprechend zu konzipieren. Der Kanton unterstützt die Schulen mit der Bereitstellung von Referenztests und digitalen Übungs- und Prüfplattformen.»</p>
6	Kap. 3.3 Art. 5	<p>Passus [...] «Den Verbundpartnern Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt steht die Möglichkeit offen, den Anteil an der Gesamtnote für eine spezifische berufliche Grundbildung zu erhöhen.»</p> <p>Dies interpretieren wir als Forderung nach einem Diskurs mit den jeweiligen OdAs.</p>	



6	Kap. 3.3 Art. 6-8	<p>Passus [...] «Neu ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei der zweijährigen Grundbildung aus einer Note (Erfahrungsnote Allgemeinbildung) und bei der drei- und vierjährigen Grundbildung aus zwei Noten (Erfahrungsnote Allgemeinbildung und Note der Schlussarbeit) (Bst. a und b).»</p> <p>Diese Artikel lassen offen, aus wie vielen Einzelnoten die jeweiligen Semesternoten erstellt werden müssen.</p>	
6	Kap. 3.3 Art. 10	<p>Der Passus [...] «In Analogie zu den anderen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung werden das Produkt, die Präsentation und das vertiefende Gespräch von mindestens 2 Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt (Abs. 3).» verursacht einen organisatorischen Mehraufwand und hinterlässt in mindestens zwei Klassen eine grosse Anzahl unbeaufsichtigter Lernenden.</p>	
7	Kap. 3.3 Art. 8	<p>Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.</p>	<p>Hier besteht ein Fehler: Es sollte heissen «Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.»</p>
9	Kap. 4.2	<p>Der Passus [...] «Der Umfang des allgemeinbildenden Unterrichts bleibt unverändert, so dass diesbezüglich für die Kantone keine von der bisherigen Regelung abweichenden Kosten entstehen. Gleiches gilt in Bezug auf die Anpassung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung. Aufgrund der Totalrevision der Verordnung und des Rahmenlehrplans müssen die Schullehrpläne den Neuerungen angepasst werden. Diesbezüglich definieren die Kantone das Vorgehen und damit den ihnen erwachsenden finanziellen Aufwand selber.» verursacht wahrscheinlich einen organisatorischen</p>	



		Mehraufwand und keine Vereinfachung. Zudem droht in der Praxis Unterrichtsausfall oder unbeaufsichtigte Klassen.	
10	Kap. 4.3	Organisatorische Auswirkungen seitens Bund: Es müsste an der Zeit sein, dass die Akteure auf Bundesebene erkannt haben, dass Revisionen ohne Miteinbezug einer repräsentativen Anzahl der an der Basis tätigen Lehrpersonen nie erfolgreich waren und auf Akzeptanz gestossen sind.	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	Kap. 1	Der Passus [...] «Die berufliche Grundbildung orientiert sich an tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft.» impliziert, dass auf Stufe Kanton ein Konsens abgefragt werden muss, was die verschiedenen OdAs und die Gesellschaft für eine Allgemeinbildung wünschen.	
6	Kap. 2.2	Der Passus [...] «Als Bestandteil der beruflichen Grundbildung trägt die Allgemeinbildung zudem zur Verwirklichung der Chancengerechtigkeit für alle Lernenden bei.» impliziert, dass auf Stufe Kanton ein Konsens über Art/Definition von Chancengerechtigkeit vorhanden sein muss.	



6	Kap. 2.3	Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen Der Passus [...] «Die Schlüsselkompetenzen sind disziplin- und kontextunabhängig und im privaten, gesellschaftlichen sowie im beruflichen Alltag einsetzbar.» ist zu allgemein.	Ergänzen: «Die Schlüsselkompetenzen sind <u>altersgerecht</u> , disziplin- und kontextunabhängig und im privaten, gesellschaftlichen sowie im beruflichen Alltag einsetzbar.»
6	Kap. 2.3	Kompetenzen aus dem Lernbereich Sprache und Kommunikation. Der Passus [...] «Deswegen sind sie gezielt weiter zu fördern und aufzubauen.» ist zu allgemein.	Ergänzende Angaben zum Sprachniveau
11	Kap. 4	Der Passus [...] «Der Lernbereich Sprache und Kommunikation berücksichtigt den «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) als Grundlage.» ist zu allgemein.	Ergänzende Angaben zu angestrebten Zielen des Sprachniveaus